

670

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche (Sommersession 1916).

(Vom 19. Mai 1916.)

Wir beehren uns, unter Vorlage der Akten Ihnen über folgende Begnadigungsgesuche Bericht zu erstatten und über deren Erledigung Antrag zu stellen:

1. **Ernst Geissbühler**, Ausläufer, Herrngasse 34, Bern.
2. **Rudolf Karlen-Hüss**, Senn auf Brochetten, Adermannsdorf (Solothurn).
3. **Joseph Voisard**, Uhrenmacher, Riedweg 14, Biel.
4. **Arnold Zürcher**, Schreiner, Interlaken.
5. **Fritz Wegmann**, Hausierer, Frutigen.
6. **Christian Griessen**, Handlanger, Ländtweg 7, Biel.

(Nichtbezahlung der Militärsteuer.)

Die vorgenannten Militärsteuerpflichtigen wurden wegen schuldhafter Nichtbezahlung der Militärtaxe verurteilt:

- a. Ernst Geissbühler wegen einer Steuerforderung für 1914 (I. Rate), einschliesslich Gebühren von Fr. 23. 80, vom Polizeirichter von Bern am 28. August 1915 zu zwei Tagen Gefängnis, sechs Monaten Wirtshausverbot und den Kosten;
- b. Rudolf Karlen wegen einer Steuerforderung für 1915, einschliesslich Gebühren von Fr. 33. 60, vom Amtsgericht von Balsthal am 30. Dezember 1915 zu drei Tagen Gefängnis und den Kosten;
- c. Joseph Voisard wegen einer Steuerforderung für 1915, einschliesslich Gebühren von Fr. 31. 30, vom Polizeirichter von Pruntrut am 9. Februar 1916 zu vier Tagen Gefängnis, Wirtshausverbot bis zur Zahlung der Steuer und den Kosten;

- d. Arnold Zürcher wegen einer Steuerforderung für 1913, einschliesslich Gebühren von Fr. 11.85, vom Polizeirichter von Interlaken am 18. Dezember 1913 zu zwei Tagen Gefängnis und den Kosten;
- e. Fritz Wegmann wegen einer Steuerforderung für 1915, einschliesslich Gebühren von Fr. 19.35, vom Polizeirichter von Frutigen am 11. Januar 1916 zu sechs Tagen Gefängnis und den Kosten;
- f. Christian Griessen wegen einer Steuerforderung für 1914 (I. Rate), einschliesslich Gebühren von Fr. 8.80, vom Polizeirichter von Biel am 4. Februar 1916 zu zwei Tagen Gefängnis, sechs Monaten Wirtshausverbot und den Kosten.

Die Genannten ersuchen um Erlass der ausgesprochenen Strafen und machen zur Begründung ihrer Gesuche im einzelnen folgendes geltend:

Geissbühler, Karlen, Voisard und Zürcher berufen sich darauf, dass sie infolge Mittellosigkeit, Krankheit, schlechten Geschäftsganges u. dgl. nicht imstande gewesen seien, ihre Steuerbetreffnisse zu bezahlen. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, dass den Steuerpflichtigen gemäss Gesetz Gelegenheit geboten wurde, sich darüber auszuweisen, dass ihnen die Entrichtung der Taxe ohne eigene Schuld unmöglich war, und dass ihnen noch im gerichtlichen Verfahren Fristen zu nachträglicher Zahlung gewährt wurden. Sie haben indessen diese Gelegenheiten zur Wahrung ihrer Interessen versäumt und sind am Abspruchstermine, wo sich ihnen diese Möglichkeit zum letzten Male noch bot, unentschuldigt ausgeblieben. Unter diesen Umständen können sie nicht beanspruchen, noch nachträglich von der Begnadigungsinstanz gehört zu werden.

Abzuweisen ist ebenfalls das Gesuch Wegmanns um Erlass der ihm auferlegten Strafe und Kosten, der zugeständenermassen sehr wohl in der Lage war, seine Steuer zu bezahlen und die Strafe, die mit Rücksicht darauf, dass er wegen des gleichen Vergehens vorbestraft ist, schärfer ausgefallen ist, vollauf verdient hat. Seine Behauptung, er habe nur geringen Verdienst, widerspricht den Tatsachen. Soweit Befreiung von den Kosten angebeht wird, kann auf das Gesuch aus Gründen der Inkompetenz nicht eingetreten werden.

Griessen macht geltend, dass er am Tage der Urteilsfällung die Militärsteuer bezahlt habe und deshalb zu Unrecht bestraft worden sei. In der Tat ergibt sich aus den Akten, dass

Griessen am 4. Februar 1916 auf dem Kreiskommando Biel die Taxé bezahlt hat. Da er aber davon dem Richteramt Biel keine Mitteilung machte und an der Verhandlung vom gleichen Tage trotz gehöriger Vorladung nicht erschien, so erfolgte seine Bestrafung. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Zahlung erst nach dem Urteil und nachdem Griessen von letzterem Kenntnis erhalten hatte, geschehen sei, so dass ihr nach dem Wortlaute des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 und konstanter Praxis strafbefreiende Wirkung zukommt.

Antrag: Es sei die dem Chr. Griessen auferlegte Gefängnisstrafe zu erlassen und das Wirtshausverbot aufzuheben; dagegen seien die Begnadigungsgesuche Ernst Geissbühler, Rudolf Karlen, Joseph Voisard, Arnold Zürcher und Fritz Wegmann abzuweisen.

7. Ernst Arni, geb. 1890, Tramangestellter, Gewerbestrasse Nr. 22, Bern.

(Gefährdung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs.)

Am 17. Juni 1915 verschuldete Ernst Arni durch unvorsichtige Führung den Zusammenstoss zweier Wagen der Städtischen Strassenbahnen in Bern und wurde hierfür vom Polizeirichter von Bern am 25. November 1915, gestützt auf Art. 67 des Bundesstrafrechtes, zu Fr. 70 Busse verurteilt. Er kommt nun um gnadenweisen Erlass der Strafe ein und weist auf seine dürftigen Vermögensverhältnisse und die Höhe der Strafe hin, die in keinem Verhältnis zum begangenen Fehler stehe. Der städtische Polizeidirektor befürwortet das Gesuch, wogegen der Regierungsstatthalter bemerkt, dass zur Begnadigung deshalb keine Veranlassung vorliege, weil die strafmildernden Umstände bereits bei Urteilsfällung berücksichtigt worden sind. Dieser Erwägung ist beizustimmen; sie rechtfertigt die Abweisung des Gesuches.

Antrag: Das Gesuch des Ernst Arni sei abzuweisen.

8. Joseph Magnin, geb. 1873, Tramführer in Freiburg.

(Gefährdung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs.)

Am 30. Oktober 1915 kollidierte in Freiburg der von Joseph Magnin geführte Wagen Nr. 7 der Städtischen Strassenbahn mit einem Fuhrwerk, wobei erheblicher Schaden verursacht wurde.

Das korrektionelle Gericht des Saanebezirkes erklärte Magnin schuldig der fahrlässigen Gefährdung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs im Sinne von Art. 67 des Bundesstrafrechtes und verurteilte ihn zu Fr. 100 Busse und den Kosten.

Der Bestrafte ersucht um Erlass der Busse nebst Kosten durch Begnadigung mit der Begründung, dass der Zusammenstoss in erster Linie einem unglücklichen Zufalle zuzuschreiben sei. Die Busse werde er nicht bezahlen können, da er vermögenslos sei und eine zahlreiche Familie ernähren müsse.

Den Gesuchsteller trifft — wie der Richter im Urteil feststellt — nur ein geringes Verschulden, dem gegenüber die ausgesprochene Strafe hoch erscheint. Ihre Herabsetzung auf die Hälfte ist den gegebenen Umständen angemessen. Auf das Gesuch um Erlass der Kosten dagegen kann die Begnadigungsinstanz mangels Kompetenz nicht eintreten.

Antrag: Es sei die dem Joseph Magnin auferlegte Busse auf Fr. 50 herabzusetzen.

9. **Johann Brunner**, geb. 1864, Reisender, von Regensberg, Mühlebachstrasse Nr. 25, Zürich.

(Übertretung des Bahnpolizeigesetzes.)

Das Bezirksgericht Baden verurteilte Johann Brunner am 30. Oktober 1915 wegen Übertretung des Bahnpolizeigesetzes, begangen durch Öffnen einer geschlossenen Barriere, zu Fr. 12 Busse und den Kosten.

Der Gebüsste ersucht um Erlass der Busse nebst Kosten durch Begnadigung unter Hinweis auf die Geringfügigkeit des Falles und seine vollständige Vermögens- und Arbeitslosigkeit.

Brunner hat die übrigens geringe Strafe namentlich durch sein renitentes und ungebührliches Verhalten nach dem Vorfall vollauf verdient. Sein Gesuch um Erlass der Busse ist daher, ganz abgesehen davon, dass die Angaben über seine Vermögensverhältnisse nicht belegt sind, abzuweisen. Auf das Begehren um Befreiung von den Kosten kann die Begnadigungsinstanz mangels Kompetenz nicht eintreten.

Antrag: J. Brunner sei mit seinem Begnadigungsgesuche abzuweisen.

10. **Leonz Winiger**, Händler in Muri-Egg (Aargau).

11. **Peter Stalder**, Metzger ebendasselbst.

(Übertretung des Lebensmittelpolizeigesetzes.)

Das Bezirksgericht Muri hat Leonz Winiger, der ein erst drei Wochen altes Kalb im Mai 1915 an Stalder zum Schlachten verkaufte und diesen, der es tags darauf schlachtete, wegen Übertretung des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1915 je zu einer Geldbusse von Fr. 10 und zur Hälfte der Staatsgebühr von Fr. 10 verurteilt. Winiger hatte sich ausserdem durch Nichtabgabe des Gesundheitsscheines eines Viehseuchenpolizeivergehens schuldig gemacht, wofür aber keine besondere Busse verhängt wurde.

Die Genannten erklären, in Unkenntnis der bestehenden Vorschriften gehandelt zu haben und bitten um Erlass der Bussen und Staatsgebühr. Das urteilende Gericht empfiehlt die Gesuchsteller zur Begnadigung.

Soweit Befreiung von den Staatskosten angebeht wird, kann die Begnadigungsinstanz aus Gründen der Inkompetenz auf die Gesuche nicht eintreten, und was die Bussen selbst anbetrifft, so kann, namentlich mit Rücksicht auf ihren geringen Betrag, die behauptete Unkenntnis des Gesetzes nicht als genügender Grund zur Gewährung der Gnade anerkannt werden.

Antrag: Leonz Winiger und Peter Stalder seien mit ihren Begnadigungsgesuchen abzuweisen.

12. **Heinrich Zwahlen**, geb. 1890, Handelsreisender in Genf.

(Übertretung des Bundesgesetzes betr. das Absinthverbot.)

Im Jahre 1914 hat Heinrich Zwahlen, zusammen mit dem Handelsreisenden Fritz Jacot, in Genf, mehr als tausend Liter Absinth fabriziert und an Kunden in den Kantonen Neuenburg und Genf abgegeben. Sie führten mit diesem Getränk ein eigentliches Handelsgeschäft, hielten Geschäftsbücher und Handelsreisende, wobei zur Erleichterung des Vertriebes zum Teil Literflaschen verwendet wurden mit Etiketten, die denjenigen der Firma Sandoz & Cie. in Môtiers nachgeahmt waren, und die falsche Jahreszahl 1904 trugen.

Auf Anzeige der Polizeibehörden von Neuenburg hin wurde eine Untersuchung eingeleitet, die zur Bestrafung der Obgenannten

und von 22 des Transportes, Verkaufes oder der Aufbewahrung von Absinth Mitangeschuldigten führte. Als Hauptschuldigen verurteilte das Polizeigericht Neuenburg den Heinrich Zwahlen zu 15 Tagen Gefängnis und Fr. 1500 Busse. Der Bestrafte hat die Gefängnisstrafe erstanden und Fr. 650 abbezahlt und stellt nun das Gesuch um Herabsetzung der Busse durch Begnadigung. Er macht geltend, dass er nur mit Mühe für den Unterhalt seiner Familie aufzukommen vermöge und die Strafe ausserordentlich schwer ausgefallen sei.

Zur Berichterstattung über dieses Gesuch veranlasst, beantragt der Generalprokurator des Kantons Neuenburg dessen Abweisung und führt u. a. aus: Das Vergehen, dessen sich Zwahlen und Konsorten schuldig gemacht haben, trägt den Charakter besonderer Schwere. Es kennzeichnet sich als eigentlicher Handelsbetrug mit Rücksicht auf die betrügerischen Mittel, die die Schuldigen beim Vertriebe der übrigens minderwertigen aber teuer verkauften Ware zur Anwendung brachten. Das Geschäft war einträglich. Zwahlen als Haupturheber der in gewinnsüchtiger Absicht begangenen Übertretungen verdient keine Bevorzugung gegenüber den übrigen Bestraften, da auch die ihm auferlegte Strafe durchaus nicht übermässig hoch ist.

Diesen Erwägungen ist in allen Teilen beizupflichten, wobei noch zu erwähnen ist, dass die dem Gesuchsteller vom Justizdepartement des Kantons Neuenburg gewährte Erleichterung der monatlichen Ratenzahlungen von Fr. 100 seinen Erwerbsschwierigkeiten genügend Rechnung trägt.

Antrag: Heinrich Zwahlen sei mit seinem Begnadigungsgesuch abzuweisen.

13. Christian Busslinger, geb. 1875, Landwirt in Mellingen.

(Übertretung des Viehseuchenpolizeigesetzes.)

Das Bezirksgericht Brugg verurteilte Christian Busslinger, der im August 1915 am Viehmarkt in Brugg einen Gesundheitsschein mit gefälschtem Datum und Bestimmungsort vorgezeigt hatte, wegen Übertretung des Viehseuchenpolizeigesetzes zu Fr. 10 Busse. Der Genannte bittet um Erlass der Strafe durch Begnadigung und behauptet, aus Not und in der Verwirrung gehandelt zu haben.

Diese Umstände sind indessen bereits vom urteilenden Gericht berücksichtigt worden, und haben zu sehr milder Bestrafung

geführt, weshalb es sich nicht rechtfertigt, den geringfügigen Betrag der Busse zu erlassen.

Antrag: Chr. Busslinger sei mit seinem Begnadigungsgesuch abzuweisen.

14. **Jakob Götz**, Knecht in Öhningen (Baden),
Wilh. Schlagenhauf, Knecht in Hemishofen (Kt. Schaffhausen).
 (Zollübertretung.)

Im Juni 1914 haben Jakob Götz, Knecht bei Hermann Brüttsch, Wirt zum Waldheim (Gemeinde Öhningen), und Wilhelm Schlagenhauf im Auftrag des vorgenannten Brüttsch mittelst Fuhrwerkes auf einer für den Verkehr mit zollpflichtigen Gegenständen verbotenen Strasse zwanzig Stück Ferkel vom Waldheim nach Hemishofen eingeführt und dadurch den Fr. 400 betragenden Zoll umgangen. Die Fehlbaren, die sich dem administrativen Strafentscheid nicht unterzogen, wurden dem Strafrichter überwiesen und verurteilt; Götz vom Bezirksgericht Stein a./Rh. zu Fr. 1200 und Schlagenhauf vom Obergericht des Kantons Schaffhausen zu Fr. 800 Busse.

Die Bestraften stellen nun, nachdem Götz Fr. 600 und Schlagenhauf Fr. 450 abbezahlt haben, das Gesuch, es möchte ihnen, mit Rücksicht auf ihre ärmlichen Verhältnisse, der Rest der Bussen im Gnadenwege erlassen werden. Das schweizerische Zolldepartement, in Übereinstimmung mit der Oberzolldirektion und der Zolldirektion Schaffhausen, befürwortet das Gesuch und weist darauf hin, dass die Gesuchsteller nur als Werkzeuge des Hermanu Brüttsch und ohne gewinnsüchtige Absicht am Schmuggel mitwirkten, dass sie an die Busse, soviel als ihnen möglich war, bezahlt haben und den Rest durch Haftstrafe verbüssen müssten. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag: Es seien Jakob Götz und Wilhelm Schlagenhauf die nichtbezahlten Bussbeträge zu erlassen.

15. **Giuseppe Venturini**, geb. 1871, italienischer Staatsangehöriger, Terrazzoarbeiter in Aarau, und dessen Ehefrau **Erminia Venturini**, geb. Valordi, Fabrikarbeiterin.

(Übertretung der bundesrätlichen Verordnung über die Zivilstandsregister vom 25. Februar 1910.)

Die Eheleute Venturini wurden durch bedingten Strafbefehl des Gerichtspräsidenten von Aarau wegen verspäteter Anmeldung

ihres vorehelich geborenen Kindes je zu Fr. 5 Busse und den Kosten verurteilt. Sie bitten um Erlass der Bussen im Gnadenwege, und berufen sich auf Unkenntnis des Gesetzes und vollständige Mittellosigkeit. Der Gerichtspräsident von Aarau und die Justizdirektion des Kantons Aargau empfehlen sie zur Begnadigung.

Mag auch angenommen werden, dass die rechtzeitige Anmeldung aus Gesetzesunkenntnis und nicht aus Nachlässigkeit unterblieb, so handelt es sich doch nur um ganz geringfügige Ordnungsbussen, denen gegenüber eine Begnadigung nicht am Platze ist.

Antrag: Das Begnadigungsgesuch der Eheleute Venturin sei abzuweisen.

16. Frau **Pfister**, Gottfrieds Ehefrau, Waffenweg 10, Bern.
(Übertretung des Jagdgesetzes.)

Frau Pfister kaufte im Juni 1915 zwei Eichhörnchen und wurde hierfür vom Polizeirichter von Bern am 9. September 1915 gemäss Art. 21, Ziff. 6, lit. d, des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz zu Fr. 10 Busse und den Kosten verurteilt. Sie ersucht um gnadenweisen Erlass der Strafe samt Kosten mit der Begründung, dass sie sich der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise nicht bewusst war und wegen ihrer ärmlichen Verhältnisse nicht imstande sei, den Betrag zu bezahlen. Der städtische Polizeidirektor empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung, der Regierungstatthalter dagegen nicht.

Soweit Erlass der Kosten anbegehrt wird, kann die Begnadigungsinstanz aus Gründen der Inkompetenz auf das Gesuch nicht eintreten, und, sofern sich dieses auf die Busse selbst bezieht, liegt angesichts des ganz geringfügigen Betrages keine Veranlassung vor, ihm zu entsprechen.

Antrag: Frau Pfister sei mit ihrem Begnadigungsgesuche abzuweisen.

17. **Albert Boillat**, geb. 1879, Landwirt in Les Pommerats (Bern).
(Übertretung des Jagdgesetzes.)

Der Polizeirichter des Bezirks Freibergen verurteilte Boillat obgenannt, der am 16. November 1915 in einem durch Bundes-

ratsbeschluss vom 23. Juli 1915 mit Jagdbann belegten Gebiets-
teile der Gemeinde Montfaucon mit geladenem Gewehr betroffen
worden war, zu Fr. 100 Busse wegen Übertretung des Bundes-
gesetzes über Jagd und Vogelschutz.

Boillat hat vor Gericht anfänglich bestritten, mit geladenem
Gewehr den Bannbezirk betreten zu haben, später aber die
Richtigkeit der Anzeige zugegeben und stellt jetzt ein Begnadi-
gungsgesuch, das vom urteilenden Richter und dem Regierungs-
statthalter befürwortet wird, worin er ausführt, dass ihm jede
böswillige Absicht ferngelegen sei, und er nur aus Versehen
unterlassen habe, sein Gewehr rechtzeitig zu entladen.

Diese Angaben sind nicht überzeugend; es sprechen gegen
sie das Verhalten des Gesuchstellers vor Gericht und namentlich
auch die Tatsache, dass er am Tage des Vorfalles, sobald er
sich bemerkt sah, sein Gewehr entlud, was darauf schliessen
lässt, dass er bewusst mit schiessbereiter Waffe das Banngebiet
beging. Unter diesen Umständen kann dem Gesuche nicht ent-
sprochen werden.

Antrag: Das Begnadigungsgesuch des Albert Boillat sei
abzuweisen.

18. René Theubet, geb. 1890, Kaminfeger, in Fahy (Bern).

(Übertretung des Jagdgesetzes.)

René Theubet wurde am 12. Dezember 1915 vom Polizisten
Barth in Fahy dabei betroffen, als er in einem Walde der Ge-
meinde Bure Schlingen zum Einfangen von Wild legte.

Vor den Polizeirichter von Pruntrut geladen, bestritt der Ver-
zeigte, die Schlingen gelegt zu haben und erklärte, dass sein Hund
zwei Tage vorher in eine dieser Fangvorrichtungen geraten sei,
weshalb er sich entschlossen habe, sie zu entfernen. Der Richter
erachtete indessen den Schuldbeweis als erbracht und verurteilte
Theubet am 26. Januar 1916, gemäss Art. 21, Ziffer 2, des
Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz zu einer Busse von
Fr. 300.

Der Bestrafte stellt nun das Gesuch um gänzlichen oder
teilweisen Erlass der Busse durch Begnadigung, gestützt darauf,
dass er vollkommen unschuldig und zu Unrecht verurteilt worden
sei. Nun entzieht sich aber die vom Richter ausgesprochene Be-
jahung der Schuldfrage der Nachprüfung durch die Begnadigungs-
instanz. Infolgedessen können die vom Gesuchsteller angegebenen

Gründe nicht berücksichtigt werden, und ist sein Gesuch abzuweisen. Seinem guten Leumund ist bei der Strafausmessung dadurch bereits Rechnung getragen, dass der Richter das gesetzliche Mindestmass der Strafe zur Anwendung brachte.

Antrag: René Theubet sei mit seinem Begnadigungsgesuch abzuweisen.

19. Albert Aggeler, geb. 1899, Alphirt in Mels.

(Übertretung des Jagdgesetzes.)

Im Sommer 1915 hat Albert Aggeler vorgeannt, während seines Aufenthaltes auf der Alp Lavtina, im Banngebiet mittelst Drahtschlingen Jagd auf Murmeltiere gemacht und ein solches eingefangen und verspeist. Die Füsse des Tieres versteckte er im Keller, den Balg warf er in einen Bach. Vom Wildhüter ertappt und dem Bezirksamt Sargans verzeigt, gestand der Fehlbare die Tat ein. Er wurde, gestützt auf Art. 21, Ziffer 2, des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz zu Fr. 300 Busse verurteilt, um deren Herabsetzung durch Begnadigung er nun nachsucht. Er behauptet, sich keiner strafbaren Handlung bewusst gewesen zu sein und macht geltend, dass ihn die Strafe, da er vermögenslos sei und nur geringen Verdienst habe, sehr hart treffe.

Nach den Ergebnissen der Untersuchung ist nicht anzunehmen, dass der Täter das Jagdverbot nicht kannte, da er sonst die Überreste des verspeisten Tieres nicht versteckt und beseitigt haben würde, auch musste er wissen, dass er sich im Banngebiete befand. Mit Rücksicht auf die Jugend des Fehlbaren und seine schwierige ökonomische Lage aber erscheint doch eine etwelche Ermässigung der hohen Geldbusse gerechtfertigt (vgl. Art. 23, Ziffer 3, des Bundesgesetzes).

Antrag: Es sei die dem Albert Aggeler auferlegte Busse auf Fr. 100 herabzusetzen.

20. Jakob Rupp, geb. 1882, Senn in Valens.

(Übertretung des Jagdgesetzes.)

Am Sonntag den 4. Oktober 1914, während geschlossener Jagdzeit, begab sich Jakob Rupp in Begleitung seines Schwagers, Sebastian Uehli, auf die Jagd in die Ragazer Alp Lasa, wo er

mittelst einer zusammenlegbaren Flinte zu verschiedenen Malen auf Murmeltiere schoss, jedoch ohne zu treffen. Vom Wildhüter auf dem Heimwege aufgehalten, gestand er die Tat ein und wurde, auf erstattete Anzeige hin, vom Bezirksamt Sargans, in Anwendung von Art. 21, Ziffer 4, lit. a, des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, zu Fr. 50 Busse verurteilt. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe durch Begnadigung mit dem Bemerken, dass er aus Not gehandelt habe, da sein Verdienst als Tagelöhner für den Unterhalt seiner zahlreichen Familie nicht ausreiche; er werde daher auch die Busse nicht bezahlen können. Der Gemeindeammann von Pfäfers und der Bezirksammann empfehlen das Gesuch und fügen bei, dass der Fehlbare durch seinen Schwager zum Jagdfrevel verleitet worden sei, eine Annahme, die indessen durch das Ergebnis der Untersuchung nicht bestätigt wird. Nach den Akten hätte im Gegenteil Rupp den Uehli aufgefordert, ihn auf die Jagd zu begleiten.

Das Bezirksamt Sargans hat bei Ausfällung der Busse nicht berücksichtigt, dass sich der Vorfall während geschlossener Jagdzeit ereignete, und Rupp eine zusammengeschaubte Flinte bei sich trug, beides Umstände, die nach Gesetz zu einer bedeutend höheren Gesamtstrafe hätten führen sollen, und hat auf das Mindestmass der für das Jagen am Sonntag vorgesehenen Strafe erkannt. Eine Begnadigung des Gesuchstellers, dem auf diese Weise bereits weitgehende Schonung zuteil wurde, würde sich daher nicht rechtfertigen.

Antrag: Jakob Rupp sei mit seinem Begnadigungsgesuche abzuweisen.

21. **Gottfried Haldi**, geb. 1897, Landarbeiter in Gstaad (Bern).
(Übertretung des Jagdgesetzes.)

Am Sonntag den 26. September 1915 begab sich Haldi mit einem Begleiter auf die Jagd im Banngebiet Gsteig und schoss auf zwei Gemen, jedoch ohne zu treffen.

Er wurde hierfür vom Polizeirichter von Saanen zu Fr. 200 Busse verurteilt, an die er Fr. 10 bezahlt hat und bittet nun um gnadenweisen Erlass des Restes der Strafe mit Rücksicht auf seine ärmlichen Familienverhältnisse und sein jugendliches Alter.

Die Forstdirektion des Kantons Bern beantragt Reduktion der Busse auf Fr. 80, wofür der Umstand spreche, dass Haldi

von seinem Begleiter zur Jagd verleitet worden sei. Diesem Antrage kann zugestimmt werden.

Antrag: Die von Gottfried Haldi noch zu bezahlende Bussenrestanz von Fr. 190 sei auf Fr. 80 herabzusetzen.

22. **Robert Bischoff**, geb. 1892, Eisenbahnangestellter in Wengen;
Christian Bischoff, geb. 1884, Bergführer in Wengen;
Herrmann Oehrli, geb. 1874, Sektionschef in Interlaken.

(Übertretung des Jagdgesetzes.)

Im November 1915 jagten die Gebrüder Bischoff während etwa 8 Tagen im Gebiete B des Bannbezirkes Männlichen und mit ihnen, während zwei Tagen, der Sektionschef von Interlaken, Herrmann Oehrli. Vom Wildhüter entdeckt und auf das Jagdverbot aufmerksam gemacht, behaupteten sie, hiervon keine Kenntnis gehabt zu haben und setzten, ungeachtet dieser Verwarnung, ihre Jagd am folgenden Tage fort. Nach erfolgter Anzeige wurden die Fehlbaren vom Polizeirichter von Interlaken, gemäss Art. 21, Ziffer 3, lit. b, des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, je zu Fr. 100 Busse verurteilt, welche Strafe auf erfolgte Appellation hin oberinstanzlich bestätigt wurde.

Die Bestraften ersuchen um Erlass der ausgesprochenen Bussen durch Begnadigung mit der Begründung, dass ihnen die Jagdverordnung für 1915, die das Jagen im fraglichen Bezirk, im Gegensatz zur früheren Regelung, verbietet, nicht vorschriftsgemäss bei Erteilung des Patentes als Beilage mitgeteilt worden und daher ohne eigene Schuld unbekannt gewesen sei. Die Forstdirektion des Kantons Bern beantragt Abweisung dieses Gesuches und weist darauf hin, dass die Jäger, auch angenommen, die Verordnung für 1915 sei ihnen nicht persönlich zugestellt worden, daraus nicht schliessen konnten, dass diejenige für 1914 weiter in Kraft bleibe und sich im Zweifelsfalle in den amtlichen Blättern hätten Aufklärung verschaffen sollen, wo die neue Verordnung gehörig veröffentlicht worden war. Übrigens könnten die Bestraften sich schon deshalb nicht auf guten Glauben berufen, weil sie die verbotene Jagd nach Verwarnung durch den Wildhüter fortsetzten. Diesen Erwägungen ist in allen Teilen beizupflichten, die Strafe in vollem Umfange aufrecht zu erhalten, um so mehr, da Christian Bischoff dreimal, sein Bruder Robert einmal wegen Jagdfrevel und Oehrli wegen Jagenlassen von Hunden vorbestraft ist.

Antrag: Robert und Christian Bischoff und Herrmann Oehrli seien mit ihrem Begnadigungsgesuche abzuweisen.

23. Frédéric Grandjean, geb. 1841, Le Sentier (Kanton Waadt).
(Übertretung des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz.)

Im September 1915 stellte Frédéric Grandjean auf das Ansuchen eines Nachbarn, ihm einen Distelfink zu verschaffen, auf einem Fensterbrett in seiner Wohnung eine Falle mit einem Lockvogel zum Vogelfang auf, und wurde hierfür vom Préfet du district de la Vallée mit Fr. 40 Busse belegt. Er unterzog sich ohne weiteres der administrativen Verfügung, bittet nun aber um teilweisen Erlass der Strafe, da er die Mittel zur Bezahlung der Summe unmöglich aufbringen könne.

Der Préfet du district de la Vallée schildert den Gesuchsteller als rechtschaffenen Mann, der mit viel Mühe eine sehr zahlreiche Familie auferzogen habe und ohne eigene Schuld in schwierige Vermögensverhältnisse geraten sei, und beantragt daher Herabsetzung der Busse auf Fr. 20. Mit Rücksicht hierauf und auf das hohe Alter des Grandjean, der die Übertretung aus Gefälligkeit und nicht aus Eigennutz beging, rechtfertigt es sich, diesem Antrage zu entsprechen.

Antrag: Es sei die dem Frédéric Grandjean auferlegte Busse auf Fr. 20 herabzusetzen.

24. Jean Voruz, geb. 1894, Landarbeiter in Hermenches (Kanton Waadt).

(Übertretung des Jagdgesetzes.)

Jean Voruz hat im April 1915 in der Gegend zwischen Hermenches und Meilleries, mit einigen Begleitern, mittelst einer eisernen Falle und anderen Fangvorrichtungen auf die dort in ihren Bauten befindlichen Dachse Jagd gemacht und wurde hierfür am 10. Mai 1915 vom Préfet des Bezirks Moudon auf administrativem Wege, in Anwendung von Art. 37, Ziffer 3 des waadtländischen Jagdgesetzes, mit einer Busse von Fr. 120 belegt, welcher Verfügung er sich ohne weiteres unterzog. Er stellt nun das Gesuch um teilweisen Erlass der Strafe mit der Begründung, dass er sich einer strafbaren Handlung nicht bewusst gewesen sei und die hohe Busse nicht bezahlen könne.

Der Préfet des Bezirks Moudon bestätigt, dass Voruz monatlich nur Fr. 20 verdient und seine Eltern von der Gemeinde unterstützt werden und beantragt mit Rücksicht darauf, dass der Fehlbare nicht gewohnheitsmässiger Frevler ist und sich von seinem Dienstherrn zur Jagd verleiten liess, ohne die Strafbarkeit seiner Handlung zu erkennen, Herabsetzung der Busse auf Fr. 20. Diese Verhältnisse und der Umstand, dass die verbotene Jagd ohne Erfolg geblieben ist, rechtfertigen es, dem Gesuche teilweise zu entsprechen, immerhin nicht in dem Umfange, wie vom Préfet von Moudon beantragt wird, da sowohl das eidgenössische als das kantonale Gesetz diese Handlungen im mindesten mit Busse von Fr. 100 bedrohen.

Antrag: Es sei die dem Voruz auferlegte Busse auf den Betrag von Fr. 40 zu ermässigen.

25. **Albert Majoleth**, geb. 1881, Fischer in Untervaz (Graubünden).

(Übertretung des Fischereigesetzes.)

Der wegen Fischfrevler mehrfach vorbestrafte Fischer Majoleth wurde am 4. Januar 1916 neuerdings beim verbotenen Fischfang erappt und von den Polizeiorganen dem Kreisamt V Dörfer angezeigt. Vor Gericht gab der Angeschuldigte zu, am 3. und 4. Januar 1916 (zur Schonzeit) mittelst einer Fischgabel Forellen gefangen zu haben. Er wurde gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei zu Fr. 400 Busse und Entzug der Berechtigung zum Fischen auf die Dauer von vier Jahren verurteilt und bittet jetzt um Herabsetzung der Geldstrafe durch Begnadigung, mit Rücksicht auf seine ärmlichen Verhältnisse. Der Präsident des Kreisamtes V Dörfer beantragt Abweisung des Gesuchstellers unter Hinweis auf seine zahlreichen Vorstrafen.

Schon anlässlich eines im Jahre 1914 eingereichten, von der Begnadigungsinstanz abgewiesenen Gesuches Majoleths betreffend eine frühere Verurteilung wegen des gleichen Vergehens, wurde festgestellt, dass Fälle verbotenen Fischfanges in der Gemeinde Untervaz besonders häufig vorkommen, und der Genannte als berüchtigter Fischfrevler bekannt sei. (Vgl. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 22. Mai 1914, Bundesbl. 1914, Bd. 3, S. 367.) Unter diesen Umständen ist eine Herabsetzung der mit Recht hoch bemessenen Strafe nicht geboten.

Antrag: Albert Majolet sei mit seinem Bëgnadigungsgesuche abzuweisen.

26. Karl Lehmann-Baumann, Kaufmann in Ascona.

(Übertretung des Lebensmittelpolizeigesetzes.)

Mit Verfügung vom 13. November 1915 belegte der Regierungsrat des Kantons Tessin Karl Lehmann, wegen Übertretung der bundesrätlichen Verordnung vom 8. Mai 1914 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, zu Fr. 20 Busse, weil er zu zwei verschiedenen Malen bei den Astoriawerken in Königshof (Böhmen) Sendungen von Kunsthonigpulver bestellte und zugeschickt erhielt, das, laut amtlichem Befund, künstliche Aromastoffe und fremde Farbstoffe enthielt. Gegen diese Verfügung rekurrierte der Genannte beim kantonalen Strafgericht und wurde abgewiesen. Er stellt nun ein Bëgnadigungsgesuch mit der Begründung, dass er in beiden Fällen aus Unkenntnis des Gesetzes gehandelt habe, da er, der italienischen Sprache nicht mächtig, die ihm nach Beschlagnahme der ersten Sendung gemachte Mitteilung, wonach die Einfuhr des Pulvers verboten sei, nicht verstanden habe.

Auch wenn dem Gesuchsteller die erwähnte Mitteilung nicht verständlich gewesen ist — was indes kaum angenommen werden kann — und er vor der neuen Bestellung eine Erklärung hierüber nicht einholte, so hat er sich dadurch einer Nachlässigkeit schuldig gemacht, welche die übrigens geringe Busse durchaus rechtfertigt. Er ist daher mit seinem Bëgnadigungsgesuche abzuweisen.

Antrag: Es sei das Gesuch des Karl Lehmann abzuweisen.

27. Ernst Bösch, geb. 1885, Uhrmacher in Biel;

28. Johann Zweifel, geb. 1886, Brauereiarbeiter in Rheinfelden.

(Nichtbezahlung der Militärsteuer.)

Die vorgenannten Militärsteuerpflichtigen wurden wegen Nichtbezahlung der Militärtaxe verurteilt:

a. Ernst Bösch wegen einer Steuerforderung für 1915, einschliesslich Gebühren, von Fr. 22. 30, vom Polizeirichter von

Pruntrut, am 29. März 1916, zu vier Tagen Gefängnis, Wirtshausverbot bis zur Bezahlung der Steuer und den Kosten;

b. Johann Zweifel wegen einer Steuerforderung für 1914 von Fr. 7. 50, vom Polizeigericht Arlesheim, am 10. Februar 1916, zu ein Tag Gefängnis und den Kosten.

Sie bitten um Erlass der ausgesprochenen Strafen durch Begnadigung mit der Begründung, dass sie die schuldige Militärsteuer vor der Urteilsfällung bezahlt hätten und daher zu Unrecht bestraft worden seien. Es ergibt sich in der Tat aus den Akten, dass Bösch die Taxe am 27. März 1916 beim Sektionschef Biel bezahlte, davon aber dem Polizeirichter von Pruntrut keine Mitteilung machte und an der Verhandlung am 29. März nicht erschien, weshalb seine Bestrafung erfolgte. Desgleichen hat Zweifel am 15. Januar 1916 beim Sektionschef Münchenstein eine Zahlung von Fr. 7. 50 gemacht, die aber für die ebenfalls nicht bezahlte Steuer für 1908 verwendet wurde. Diese Verrechnung war nicht zulässig, da der Militärflichtersatz für 1908 gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878 verjährt war. Auch hier muss daher wie im Falle Bösch die Steuer als vor der Urteilsfällung bezahlt gelten, welchem Umstande nach dem Wortlaut des Gesetzes und konstanter Praxis strafbefreiende Wirkung zukommt. Es empfiehlt sich daher der Erlass der Strafen durch Begnadigung.

Antrag: Es seien die dem Ernst Bösch und Johann Zweifel auferlegten Gefängnisstrafen zu erlassen.

-
29. Hans Klötzli, Landwirt in Courroux (Bern);
 30. Emil Holliger, Landwirt in Boniswil (Aargau);
 31. Fritz Häusermann, Metzger in Seengen (Aargau);
 32. Camille Lévy-Schwob, Pferdehändler, Biel.

(Übertretung des Art. 213 M. O.)

Die vorgenannten wurden wegen unbefugter Veräusserung von Pikettpferden verurteilt:

Hans Klötzli wegen Veräusserung des Pferdes Nr. 2486/21 an Emil Bögli in Beinwil (Solothurn), vom Polizeirichter von Delsberg, am 5. Januar 1916, zu Fr. 100 Busse und den Kosten;

Emil Holliger und Fritz Häusermann wegen Verkaufes des Pferdes Nr. 5330/46 (Holliger an Häusermann und dieser an Frey in Erlinsbach, Kt. Aargau), vom Bezirksgericht Lenzburg, am 23. Dezember 1915, je zu Fr. 100 Busse und den Kosten;

Camille Lévy-Schwob, wegen Verkaufes des Pferdes Nr. 3562/19 an Alexander Ruhti, Müller in Schüpfen, vom Polizeirichter von Aarberg, am 1. Februar 1916, zu Fr. 100 Busse und den Kosten.

Die Bestraften ersuchen um Erlass der ausgesprochenen Bussen und machen zur Begründung ihrer Gesuche folgendes geltend:

Klötzli, Holliger und Häusermann berufen sich darauf, dass sie infolge Unkenntnis der bestehenden Vorschriften nicht gewusst hätten, dass die veräusserten Pferde auf Pikett standen, oder dass die Einholung einer Verkaufsbewilligung notwendig war. Demgegenüber ist festzustellen, dass es sich in allen diesen Fällen um gebrannte Pferde handelte, die für jedermann als Pikett Pferde erkenntlich waren, und dass die Verkäufe in den Monaten April und Mai des Jahres 1915 erfolgten, einer Zeit, wo die Pferdebesitzer durch zahlreiche Publikationen und andere Mitteilungen über die geltenden Vorschriften unterrichtet worden waren.

Camille Lévy-Schwob behauptet zu Unrecht bestraft worden zu sein, da er nur als Makler am Verkaufe des Pferdes beteiligt gewesen sei. Zur Vernehmlassung aufgefordert, beantragt die Oberleitung der Pferdedepots Abweisung dieses Gesuches. Sie weist darauf hin, dass die vom Gesuchsteller gegebene Darstellung des Verkaufes den Ergebnissen der Untersuchung widerspricht, dass er wegen des gleichen Vergehens mehrmals vorbestraft ist und daher eine schwerere Strafe als die ihm auferlegte verdient hätte. Diesen Ausführungen ist beizupflichten.

Antrag: Die Begnadigungsgesuche Hans Klötzli, Emil Holliger, Fritz Häusermann und Camille Lévy-Schwob seien abzuweisen.

-
33. **Adolf Reisser**, von Sennheim (Elsass), geb. 28. Februar 1863, seit dem Jahre 1878 aus dem deutschen Staatsbürgerrecht entlassen, verheiratet, Vater von zwei Kindern, wohnhaft gewesen in Basel, zurzeit als Zuchthaussträfling in der kantonalen Strafanstalt in Basel verhaftet.

(Sprengstoffvergehen.)

Am 2. August 1914 wurde Adolf Reisser bei Verfolgung eines Falles von Militärsplionage in Basel verhaftet. Die kantonale Polizei fand im Keller seiner Wohnung, Habsburgerstrasse 15, in Basel, eine mit Pikriensäure gefüllte Sprengbombe samt Zünd-

schnur, Sprengkapseln und Klammern aus Eisen und Kupferblech. Durch Sachverständige wurde festgestellt, dass diese Sprengbom-
genüge, um Eisenbahnschienen, Weichen, leichtere Brückenträger
usw. gründlich zu zerstören. Reisser gab auf Befragung zu, dass
er diese Materialien von einer auswärtigen Militärmacht erhalten
und beabsichtigt habe, von denselben nach Ausbruch eines Krieges
Gebrauch zu machen, um eine Eisenbahnlinie auf feindlichem
Boden zu zerstören und dadurch die Mobilisation der Truppen
zu erschweren.

Auf Grund dieser Tatsachen verurteilte das Strafgericht des
Kantons Basel-Stadt am 26. August 1914 den Adolf Reisser wegen
Übertretung des Art. 3 des Bundesgesetzes über Ergänzung des
Bundesstrafrechtes vom 12. April 1894 durch verbotene Über-
nahme und Aufbewahrung von Sprengstoffen zu drei Jahren
Zuchthaus, zu zehnjähriger Einstellung im Aktiv-Bürgerrecht nach-
Erstehung der Strafzeit und ferner zu lebenslänglicher Verweisung
aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft und zur Tragung der
Kosten unter Konfiskation der corpora delicti.

Dieses Urteil wurde von Reisser durch Appellation an das
kantonale Obergericht und nachher durch Kassationsbeschwerde
an das Bundesgericht gezogen, aber von beiden Instanzen in allen
Teilen bestätigt, wobei besonders hervorgehoben wurde, dass auch
das, wie das Bundesgericht sich ausdrückt, ziemlich strenge Straf-
mass den Verhältnissen des Falles entspreche.

Im September 1915 reichte Reisser ein Gesuch um Erlass
der noch restierenden Freiheitsstrafe durch Begnadigung ein, indem
er geltend machte, dass ihm jedenfalls kein anarchistisches Ver-
brechen zur Last falle, aber auch sonst kein Verbrechen im ge-
wöhnlichen Sinne, und dass das ihm zur Last gelegte Delikt mit
der ausgestandenen Zuchthausstrafe offenbar hinreichend ge-
sühnt sei.

Der Bundesrat beantragte in einem Berichte vom 26. No-
vember 1915, es sei das Begnadigungsgesuch des Adolf Reisser
zurzeit abzuweisen mit der Feststellung, dass die von den
kantonalen Gerichten ausgesprochene und auch vom Bundesgericht
gebilligte Unterstellung der Handlungen des Gesuchstellers unter
Art. 3 des Sprengstoffgesetzes vom 12. April 1894 in rechtlicher
Beziehung unanfechtbar sei und dass auch kein genügender Grund
vorliege, die innerhalb der gesetzlichen Schranken vom Richter
ausgemessene Strafe auf dem Wege der Begnadigung zu mildern,
bevor die kriegerischen Wirren in den die Schweiz umgebenden.

Staaten ein Ende gefunden haben. (Siehe den Bericht des Bundesrates im Bundesblatt 1915, Band 4, Seite 115). Der Verteidiger des Adolf Reisser zog hierauf das Begnadigungsgesuch vor dem Zusammenritte der Bundesversammlung zurück.

Mit Eingabe vom 3. März 1916 erneuerte Adolf Reisser sein Gesuch um Begnadigung unter Wiederholung der früher geltend gemachten Gründe und unterstützt durch eine Eingabe des Advokaten Francis Mauler in Neuenburg vom 29. April 1916. Er wird bis zum Beginn der Sommersession der Bundesversammlung 20 Monate, also mehr als die Hälfte der ihm auferlegten Strafe erstanden haben und hat sich laut Bericht der Strafanstaltsdirektion in dieser Zeit gut verhalten.

Die lebenslängliche Landesverweisung, die vom Gericht über den Gesuchsteller verhängt wurde, bietet Gewähr dafür, dass er nicht mehr in den Fall kommen wird, auf schweizerischem Gebiete Verbrechen gegen einen ausländischen Staat vorzubereiten oder zu verüben.

Antrag: Es sei dem Begnadigungsgesuch des Adolf Reisser zu entsprechen und derselbe nach Erhebung von zwei Dritteln seiner Strafe, also mit 29. September 1916, unter Vollzug der Landesverweisung aus der Strafanstalt zu entlassen.

34. **Arnold Ölhafen**, geb. 20. Juni 1876, Lithograph, wohnhaft gewesen in Dietikon, zurzeit in der Strafanstalt Regensdorf.

(Fälschung von Noten der Schweiz. Nationalbank).

Arnold Ölhafen wurde am 22. März 1898 vom Bezirksgericht Aarau mit Fr. 20 Busse bestraft, ferner am 9. Juni 1898 vom Kriminalgerichte des Kantons Aargau wegen Banknotenfälschung mit 4 Jahren und 2 Monaten Zuchthaus und 6 Jahren Ehrverlust. Er hat diese Strafen erstanden, und zwar wurde er, nachdem ihm der Grosse Rat des Kantons Aargau ein Jahr der Zuchthausstrafe erlassen, am 25. August 1900 bedingt auf Wohlverhalten in Freiheit gesetzt. Später fand er in Zürich Arbeit und Verdienst als Lithograph und liess er sich mit seiner Familie in Dietikon nieder. Im Jahre 1908 aber schritt er neuerdings zur Verübung des Verbrechens der Banknotenfälschung, zu dem ihn seine Berufskennntnisse besonders befähigten. Er erwarb eine Autographiepresse und die nötigen Steine und übrigen Materialien und fertigte daraus zirka 120 Stück Fr. 100 Noten der Schweiz. National-

bank an, von denen mindestens 60 Stück in Umlauf gesetzt wurden. Sowohl bei der Herstellung der Noten, als beim Inverkehrbringen derselben bediente er sich der Mithilfe von Drittpersonen, meist Mitglieder seiner engern Familie. Nach durchgeführter Strafuntersuchung wurde Ölhafen am 6. Mai 1909 als geständig vom zürcherischen Obergerichte wegen Fälschung von Banknoten im Sinne des Art. 66 des Bundesgesetzes über die Nationalbank vom 6. Oktober 1905 zu 8 Jahren Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft und zu 10jähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt. Diejenigen Personen, die ihm bei Verübung des Verbrechens behülflich waren, erlitten ebenfalls entsprechende Strafen.

Arnold Ölhafen hat bereits im Jahre 1914 und wiederum Ende des Jahres 1915 das Gesuch gestellt, dass ihm der Strafrest durch Begnadigung erlassen werde. Er wurde aber mit diesen Gesuchen abgewiesen, weil er durch den schweren Rückfall in das nämliche Verbrechen sich als hartnäckiger gemeingefährlicher Fälscher erwiesen habe und ein erneuter Rückfall bei ihm, wenn er in Freiheit gesetzt würde, keineswegs ausser Frage stehe (siehe über alle diese Verhältnisse den Bericht des Bundesrates über das zweite Begnadigungsgesuch des Arnold Ölhafen, Bundesbl. 1915, Bd. 4, S. 70 u. ff.).

Nunmehr erneuert der Verurteilte das Gesuch um Erlass des Strafrestes. Zur Begründung führt er, wie früher, im wesentlichen an, er sei durch Krankheit und schwere Schicksalsschläge in seiner Familie, auch abgesehen von seiner Strafe, sehr hart geprüft worden; man möge ihm, mit Rücksicht auf seinen Fleiss und sein gutes Betragen in der Strafanstalt, durch Entlassung ermöglichen, seiner in Not geratenen Familie zu Hülfe zu kommen; Arbeit sei ihm zugesichert.

Die Direktion der Strafanstalt Regensdorf empfiehlt, wie schon früher, auch diesmal das Gesuch des Arnold Ölhafen warm zur Entsprechung, indem sie wiederholt bezeugt, dass der Verurteilte während der ganzen abgelaufenen Zeit sich durch gutes Verhalten und Fleiss ausgezeichnet habe, was nach ihrer Ansicht für seine dauernde Besserung Gewähr biete. Sie bestätigt auch, dass Ölhafen sofort nach seiner Entlassung in einem lithographischen Geschäft in Zürich lohnende Anstellung finden werde.

Der Gesuchsteller hat am 6. März 1916 von seiner Strafe sieben Jahre erstanden und es darf wohl angenommen werden, dass der Erlass des verhältnismässig kurzen Restes ihn in den Vorsätzen für zukünftiges gutes Verhalten nach Rückkehr in die

Freiheit bestärken werde. Die wiederholten Zeugnisse der Strafanstaltsbeamten über ihre langjährigen Beobachtungen der Führung des Sträflings und über die Schlüsse, zu denen sie berechneten, dürfen wohl als ausschlaggebend betrachtet werden für die Entscheidung über das Bëgnadigungsgesuch im jetzigen Momente.

Antrag: Es sei dem Arnold Ölhafen der bei Beschlussfassung der Bundesversammlung noch bestehende Rest der Strafe zu erlassen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 19. Mai 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche (Sommeression 1916). (Vom 19. Mai 1916.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	670
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.05.1916
Date	
Data	
Seite	661-681
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 050

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.